

Literaturbericht

Die deutschrechtliche Neugestaltung Pommerns im Mittelalter

Randbemerkungen zu Benls Werk*

von

Oskar Kossmann

Der russische Mediävist M. V. Brečkovič trat im Jahre 1911 mit der Behauptung hervor, im slawischen Pommern sei – abgesehen von seinem lutzischen Westen – in der Zeit von 1128–1278 kein „privater“ Grundbesitz nachweisbar. Der Landesherr habe über alles Land verfügen können. Bei Landschenkungen freilich handelte er nicht als Grundherr, sondern als Fürst¹. Die pommerschen Bauern jener Zeit seien dementsprechend in ihrer Masse unmittelbare Untertanen des Landesherrn gewesen und als Freie zu werten. Heinrich Felix Schmid hat das akzeptiert, indem er erklärte: „Die Unhaltbarkeit der in der älteren sozialgeschichtlichen Literatur ... vielfach vertretenen Behauptung, die Masse der Bevölkerung Pommerns in vorkolonialer Zeit sei hörig gewesen, wird von Brečkovič überzeugend dargetan“².

In einer gewissen Euphorie war die polnische Forschung um die Jahrhundertwende in bezug auf Polen derselben Auffassung. Erst in den letzten Jahrzehnten weicht sie von dem allgemeinen Bodenregale des Fürsten in frühgeschichtlicher Zeit ab. Henryk Łowmiański vermutet immerhin noch fast das gesamte Land im landesherrlichen Eigentum³. Karol Buczek schreibt den Fürsten zu, was damals nicht im Besitz der Freien war⁴.

*) Rudolf Benl: Die Gestaltung der Bodenrechtsverhältnisse in Pommern vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 93), Böhlau Verlag, Köln, Wien 1986, XVI, 484 S., 7 Tab.

1) M. V. Brečkovič: Vvedenie v social'nuju istoriju knjažestva Slavii ili Zapadnago Pomor'ja [Einführung in die Sozialgeschichte des Herzogtums Slavien oder Pommern], Dorpat 1911, S. 140.

2) H. F. Schmid: Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden, Weimar 1938, S. 864f.

3) H. Łowmiański: Przemiany feudalne wsi polskiej do 1138 r. [Feudale Wandlungen des polnischen Dorfes bis 1138], in: Przegląd Historyczny 65 (1974), S. 437–461, meint, daß die Masse des Privatbesitzes erst seit Mitte des 11. Jhs. durch fürstliche Schenkungen entstanden sei, und zwar zunächst der geistliche Grundbesitz und anschließend seit Bolesław III. auch der des Rittertums. Historiographisch ausführlich behandelt er dieses Thema in seinem großen Werk: Początki Polski [Die Anfänge Polens], Bd. VI, 1, Warschau 1985, S. 234–398. Vgl. auch ders.: Zagadnienie kontroli księcia nad obrotem ziemi w Polsce XII w. [Das Problem der fürstlichen Kontrolle über Boden-Transaktionen in Polen im 12. Jh.], in: Czasopismo Prawno-Historyczne 27 (1975), S. 75–87.

4) K. Buczek: Regalia, in: Słownik Starożytności Słowiańskich [Wörterbuch der slawischen Altertümer], Bd. 4, S. 480.

Vor einem halben Jahrhundert habe ich ausgehend vom Lodzer Raum gezeigt, daß die leichteren Lehmböden seit frühgeschichtlicher Zeit besiedelt und besitzlich aufgeteilt waren, während die sandigeren Gebiete rund um die alten Siedlungsgaue den Grenzwäldern überlassen blieben und von der seit dem 9. Jh. emporkommenden Dynastie der Piasten beansprucht wurden⁵. Zugefallen waren diesen außerdem die verstreuten Besitzungen der unterworfenen „Gauhäuptlinge“, die wir Knesen nennen können. Wenn man ferner bedenkt, daß sich die aus jener Frühzeit erhaltenen Urkunden über Grundbesitz-Transaktionen fast ausschließlich auf die kirchlichen Institute beschränken, die hauptsächlich von den Fürsten ausgestattet wurden, so ist es – alles in allem – durchaus zu begreifen, daß die ältere Forschung zu dem Irrtum gelangte, es habe seinerzeit nur oder fast nur fürstlichen Grundbesitz gegeben.

Rudolf Benl hat mit seinem Werk, das gewiß zu den Standardwerken der pommerschen Geschichtsforschung zu zählen ist, das Verdienst, jene antiquierte These von Brečkevič einer eingehenden Überprüfung am Urkundenmaterial unterzogen zu haben. Eine erste Korrektur ist die Feststellung B.s, (S. 88ff.) daß es nicht nur im lutizischen Westen, sondern auch östlich der Oder bereits Privatbesitz gegeben hat, obschon nachweislich nur in „vier Fällen“. Trotzdem liest er aus den Urkunden ein „Oberaufsichtsrecht“ des Herzogs bei Bodenübertragungen an kirchliche Institute heraus. Ein solches Recht des Landesherrn ist natürlich nicht zu bezweifeln. Wenn indes dieses „Oberaufsichtsrecht“ terminologisch alsbald in ein „Obereigentum“ umfunktioniert wird, so geraten wir damit in eine eher deduktive Sphäre jenseits der urkundlichen Aussagen. Beide Termini betreffen reichlich unscharfe, vage Vorstellungen.

So wird denn auch das Obereigentum des Fürsten erst in der nachfolgenden deutschrechtlichen Epoche bei herrschendem Lehnrecht zur deutlich sichtbaren juristischen Realität. Da aber nach B. (S. 117) „das Aufsichtsrecht des Herzogs bruchlos in das lehnrechtliche Obereigentum am gesamten Grund und Boden übergegangen ist ... darf man davon ausgehen, daß dem Herzog ... schon in slawischer Zeit ein den Besitzrechten der einzelnen übergeordnetes Recht am Grund und Boden seines Landes zugebilligt worden ist.“ An anderer Stelle (S. 142) heißt es: „Das – nicht ausdrücklich [Sperrung Bens] bezeugte – slawische Obereigentum geht ... nahtlos in die deutschrechtliche *proprietas* über.“

Kann die Beteiligung des Fürsten an privaten Bodentransaktionen zugunsten von Kirchenstellen nicht hinreichend damit erklärt werden, daß die geistlichen Institute die üblichen grundherrlichen Leistungen für den Fürsten weitgehend verweigerten, was eine Minderung der Wehrkraft und der wirtschaftlichen Macht des Landesherrn bedeutete? Eine herzogliche Kontrolle solcher Transaktionen – das „Aufsichtsrecht“ – und landesherrliche Zustimmung waren daher angezeigt. Dazu mußte der landesherrliche Verzicht auf diese Leistungen rechtswirksam ausgesprochen sein, damit dem kanonischen Recht Genüge geschehe und die Vögte, Bedellen, Pristallen usw. von Eingriffen in die kirchlichen Besitzungen ausgeschaltet blieben. Eine landesherrliche Absicherung der Schenkung war ferner notwendig im Hinblick auf eventuelle Übergriffe oder gar Einsprüche späterer Herrscher, was in den Urkunden gelegentlich ausdrücklich vermerkt wird.

5) E. O. Kossmann: Die deutschrechtliche Siedlung in Polen, Leipzig 1938, hier besonders S. 50ff.; ders.: Polen im Mittelalter, Bd. II, Marburg 1985, S. 402ff.

Im zweiten Hauptteil des Werkes durchforstet B. die Urkunden der an die slawische Zeit anschließenden deutschen Epoche, woraus sich dann die entscheidenden Rückschlüsse auf das zunächst unklar gebliebene fürstliche Bodenrecht der altslawischen Zeit ergeben sollen. Es ist vor allem dieser Hauptteil des Werkes, der dem Ganzen den Charakter eines wertvollen Standardwerkes verleiht, das – über sein engeres Thema hinaus – für jeden, der sich mit dem hochmittelalterlichen Pommern befaßt, von Nutzen ist dank seiner zahllosen Analysen des Urkundenmaterials.

Eine Hauptrolle spielt dabei die Formelsprache der Urkunden. Die Terminologie wird zum beherrschenden Thema, vor allem soweit sie das Bodenrecht betrifft: *proprietas, feudum, possessio, ius proprietatis, titulo proprietatis, cum proprietate, hereditas, patrimonium, allodium, predium, fundus* u. a. m. Aber auch die Gegenstände des Eigentumsrechts und seine Träger werden eingehend klassifiziert. Wir genießen insgesamt eine geistreiche Entschlüsselung der pommerschen Urkundensprache.

Das Ergebnis (S. 349) dieser minutiösen Untersuchung ist, daß in der deutschrechtlichen Epoche volles Eigentum im Sinne einer *proprietas*, vom Landesherrn abgeleitet, nur an geistliche Institute und die städtischen Kommunen übertragen wird, während Ritter, Bürger und Bauern ihren „Besitz“ in einem bedingten Leihverhältnis gegen entsprechende Verpflichtungen erhalten.

Hierzu sei vergleichsweise bemerkt, daß es in Polen, abgesehen von Niederschlesien, zwar keine lehnsrechtlichen Besitzungen der Ritterschaft gegeben hat. Trotzdem bestehen weitgehende Entsprechungen hinsichtlich der Bodenrechtsverhältnisse. Sie waren auch hier nach Standesgruppen differenziert⁶. Fürsten besaßen Eigen mit jeglichem Recht. Kirchliche Institute erhielten ihre Ländereien in der Regel mit den üblichen *iura ducalia*, d. h. mit einer sehr weitgehenden Immunität. Die Besitzungen des Adels waren zwar befreit von den *opera servilia*, hatten aber auch außer dem Wehrdienst eine Reihe von Verpflichtungen dem Herzog gegenüber. Ihr Besitzrecht paßte sich allmählich, was die *iura ducalia*, die Verpflichtungen gegenüber dem Fürsten, betraf, den kirchlichen Besitzungen an, die meist von Anfang an weitgehend von ihnen befreit waren. *In signum domini*, zum Zeichen der Herrschaft, nicht des „Obereigentums“, behielt sich der Fürst jedoch selbst kirchlichen Besitzungen gegenüber ostentativ mindestens eine Einzelleistung vor und sei es eine Mark jährlich. Bauern und Bürger erhielten ihren Besitz zu ähnlichen Leihbedingungen wie dieselben Stände in Pommern.

Dem pommerschen Feudalrecht entsprach also im hochmittelalterlichen Polen das *ius militare*; der *proprietas* entsprach die Schenkung *cum omni iuriditione seculari*. Diese umfaßte neben dem *ius militare* in der Regel auch die *iura ducalia*, jedoch nicht die Hoheitsrechte im engeren Sinne⁷. Trotz alledem erscheint der pol-

6) Ders.: Polen im Mittelalter, Bd. II., S. 194ff., 198, 258ff., 261ff.

7) In Polen wurden im 12/13. Jh. hoheits- und besitzrechtliche Befugnisse geradezu scholastisch scharf geschieden (Polen besaß – wie das vergleichbare altslawische Pommern – bekanntlich keine lehnsrechtliche Ordnung). Eine Kastellaneiburg mit sämtlichem „Zubehör“, die an einen „privaten“ Besitzer verschenkt wurde, war damit gleichzeitig aller Hoheitsrechte entblößt und zu einem privatrechtlichen Objekt herabgestuft. Vgl. meine diesbezügliche Untersuchung der Burg Wolbórz, die dem Leslauer Bischof im frühen 12. Jh. geschenkt worden war (wie Anm. 5, S. 121ff.), dazu die erstmalige eingehende Begründung, mit der den anderslautenden Fehlinterpretationen widersprochen wurde (O. Kossmann: Polen im Mittelalter, Bd. I, Marburg 1971, S. 395–401, u. Bd. II, Marburg 1985, S. 258ff.).

nische Landesherr nirgends als Obereigentümer wie im lehnzeitlichen Pommern. Er ist allenfalls der vollrechtliche Eigentümer des verstreuten herzoglichen Grundbesitzes, obschon an den Boden-Transaktionen für kirchliche Institutionen in ähnlicher Weise beteiligt wie die altpommerschen Fürsten.

Der dritte Hauptteil des Werkes von B. umfaßt nur acht Seiten. Er enthält die „Zusammenfassung der Ergebnisse“ der vorausgegangenen Hauptteile und dazu einige „Schlußfolgerungen“. Auf die „Zusammenfassung“ entfällt ein einziger Absatz, der Rest der acht Seiten auf die „Schlußfolgerungen“, davon das meiste auf eine Kritik der eigenkirchlichen Vorstellungen von Heinrich Felix Schmid, obwohl sich dieser in Wirklichkeit nicht gar so einseitig für das alte Eigenkirchenrecht in Pommern ausgesprochen hat: Er handelt z. B. vom Eigenkirchenrecht „im Mantel des Patronats“, von *proprietas sive ius patronatus*, von dem „jetzt schon ausdrücklich mit dem Patronat gleichgesetzten ‚Eigentum‘ an der Kirche“⁸.

Uneingeschränkt und selbstverständlich wird der Leser der „Schlußfolgerung“ B.s (S. 425) zustimmen, daß dem herzoglichen Bodenbesitz eine Schlüsselstellung im Verlauf der deutschen Ostsiedlung in Pommern zukommt. Das liegt in Polen einfach daran, daß die herzoglichen Besitzungen sich vor allem in den noch menschenleeren, ehemaligen Grenzheiden mit hier und da fruchtbaren Böden befanden. Wie weit freilich von planmäßiger Siedlungsorganisation seitens der pommerschen Herzöge zu sprechen sei, läßt B. weitgehend offen; fast ganz offen läßt er (S. 427) die Frage nach der moralischen Seite der Eindeutschung der westslawischen Länder. Solche Moralfragen können meines Erachtens in der Tat wohl am besten im Rahmen der gesamteuropäischen Kulturgeschichte beantwortet werden, beginnend mit den kulturellen Ausstrahlungen der Hellenen wie der Römer, die in ähnlicher Weise mit ethnischen Konsequenzen verbunden waren und auf die viele Europäer mit einem gewissen Stolz und ohne Schuldzuweisungen zurückblicken.

Als das wichtigste Ergebnis seines Werkes betrachtet B. (S. 421) offensichtlich die Feststellung, wonach das in slawischer Zeit sich „in Gestalt eines Oberaufsichtsrechts äußernde Obereigentum des Herzogs als des Landesherrn“ uns später unter den deutschen Verhältnissen „im Gewande eines lehnrechtlichen Obereigentums (*proprietas, dominium directum*) entgegentritt“. Dieser Wandel sei, wie weiter oben erwähnt, „bruchlos“ bzw. „nahtlos“ vor sich gegangen.

In Kantzows *Pomerania* erscheint der Übergang freilich keineswegs so unauffällig. Laut ihr waren die Wenden beim Tode Bogislaws I. (1187) „fast gar umgebracht und ausgerottet“, eine Folge seiner zahllosen Kriege mit Dänen, Rügenern, Polen, Sachsen. „Und demnach sind Sachsen und Deutsche ins Land gekommen, die allerlei besser angestellt und Gott und den Leuten sind leidlicher gewest. Und nachdem es nun ein Ende mit den Wenden dieses Landes hat, vurnehmlich in Vorpommern und Rügen, will ich auch das erste Buch mit ihnen enden und hiernach von dem neuen Pommern sagen“⁹. Für Kantzow beginnt also nun ein anderes neues Pommern, was besonders auch die Rechtsverhältnisse betraf.

Wissen wir doch wie Kantzow, daß seither die Städte und bekanntlich auch die bäuerlichen Siedler in Pommern ein neues Recht erhielten. Auch eine landfremde

8) Schmid (wie Anm. 2), S. 872, 870 u. ähnlich 875f.

9) [Thomas Kantzow]: *Pomerania*. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert, hrsg. von Georg Gaebel, Stettin 1908, Bd. 1, S. 178.

Kirche war mit einem neuen Recht gekommen und – was für die Besitzverhältnisse entscheidend war: Es gab in Pommern, anders als in Polen, einen starken Zustrom von Rittern, die ebenfalls ihr fremdes Recht, das Lehnrecht, mitbrachten, mitunter sogar Hoheitsrechte in Teilgebieten erlangten. Kantzow hebt diesen Zustrom besonders hervor. Kann angesichts eines solchen Rechtswechsels, der auch den Fürstenstand nicht ausließ, ausgerechnet von einer „Stetigkeit der Rechtsstellung des Herzogs zum Grund und Boden“ (S. 421) bis ins 14. Jh. hinein gesprochen werden? Lesen wir nicht auch bei Kantzow: „Die Fürsten und Lehnleute gebrauchten Kaiserrecht“¹⁰!

Gewisse Befugnisse oder „Rechtsbeziehungen“ des Herzogs zum Grund und Boden sind freilich schon in slawischer Zeit die gleichen wie später in der deutschrechtlichen. Ich habe vorhin dargetan, warum sich die Herzöge schon in slawischer Zeit an Boden-Transaktionen aktiv beteiligten, ja beteiligen mußten. Es war ihre rechtmäßige Herrscherpflicht, der diese Beteiligung damals wie auch in deutscher Zeit entsprang. Insoweit kann von einer „Stetigkeit“ der herzoglichen Befugnisse gesprochen werden und war der Herzog als Träger des Hoheitsrechts in beiden Phasen der „stetige“ landesherrliche Pol.

Wenn jedoch dann in der deutschen Phase, im weiten Rahmen der sich herausbildenden neuen lehnrechtlichen Ordnung des Landes, zusätzlich ein herzogliches „Obereigentum“ klar hervortritt, kann dieses nicht in die alte slawische Epoche zurückprojiziert werden, da schon laut B. selbst (S. 93f.) die urkundliche Stütze dafür fehlt. Mit anderen Worten: Das Argument der „Stetigkeit“ der herzoglichen Bodenrechtsbeziehungen, das B. zur Überbrückung immer wieder und immer entschiedener heranzieht (S. 94, 117, 141f., 202, 421), enthält ja dieses Element, das „Obereigentum“, nicht: Denn es fehlt in den Quellenaussagen der slawischen Epoche, ist aber eindeutig und unmißverständlich als konstruktives Element des neuen Rechts, des Lehnrechts, zu erkennen. Es ist erst zusammen mit diesem, sozusagen in einem Rechtspaket, als neuer deutscher Import ins Land gekommen, als Bestandteil der mächtigen Welle, die zu jener Zeit Pommern überschwemmte und von Grund auf umschuf, nicht zuletzt auf dem Gebiet des Rechts. Zählt doch selbst der Gnesener Erzbischof in einer Klageschrift vom Jahre 1285 zu den „Übeln“, die den Fortbestand der polnischen Nation infolge der „Invasion deutscher Ritter und Kolonisten“ gefährden, den Wechsel des Rechts: *gens polonica per eos [die Deutschen] ... iuribus et consuetudinibus patrie laudabilibus privatur*¹¹. Die Klageschrift war ein typischer Reflex auf die ihren Höhepunkt erreichende westliche Kulturwelle, die – ausgerechnet in einer Krisenzeit des Reiches – die westslawischen Gebiete bis tief nach Polen hinein überschwemmte, begleitet von der oft beschriebenen bürgerlich-bäuerlichen deutschen Ostsiedlung, während der weniger beachtete Einbruch der Ritterschaft und damit des Lehnsystems sich auf den slawischen Westrand beschränkte, eben noch Pommern, Schlesien, hier und da auch den Außenrand Großpolens erfaßte.

Freilich, die pommerschen Urkunden wissen nichts von Erlassen, die den Wandel für das ganze Land schlagartig vorgeschrieben hätten. Es sind vielmehr Stadt um Stadt, Dorf um Dorf, Hof um Hof auf ein neues Recht umgeschaltet worden.

10) Ebenda, S. 188, sowie dass., Bd. 2, S. 162.

11) Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski [Urkundenbuch Großpolens], Bd. I, S. 574f., J. 1285.

So haben die Fürsten gewiß zunächst Ländereien aus ihrem Besitz an einwandernde Ritter zu deutschem Lehnrecht vergeben, womit der „Einstieg“ in die neuen Bodenrechtsverhältnisse in Pommern seinen „bruchlosen“ Anfang genommen haben dürfte. Ähnlich wie in Schlesien, wo „ein beliebiger Herzog oder Fürst, der deutsche oder andere Ritter in seinem Dienst behalten wollte, ihnen Ländereien in seinem Herrschaftsbereich zu Lehen gab“¹².

Die Zahl der Lehen nahm dann laufend zu, die der Allode ab. Letztere wurden beim Besitzerwechsel, sei es durch Vererbung, Verkauf, Tausch, jeweils formal dem Herzog aufgelassen, der auch sie nun dem neuen Besitzer als „Lehen“ übergeben konnte. – Doch selbst ein solcher stetiger Übergang, Stück um Stück, von alten Rechtsverhältnissen zu neuen änderte nichts an deren substantieller Verschiedenheit wenn nicht gar Gegensätzlichkeit. Der Einzelvorgang war jeweils radikal, ein Umbruch.

Aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. wird uns ein vergleichbarer Vorgang aus Kujawien gemeldet¹³. Der dortige Piast begann nämlich, neben deutschen Bauern und Bürgern auch deutsche Ritter in sein Land zu ziehen. Er wurde jedoch alsbald, unter Mitwirkung der benachbarten polnischen Herzöge, gezwungen, die Ritter wieder zu entfernen. Geduldet wurden nur die Bauern- und Bürgersiedler. Offenbar waren die polnischen Adligen nicht der Meinung, daß das von den Rittern mitgebrachte Lehnssystem in eine für sie erwünschte Zukunft führen würde. Sie fürchteten einen „Umbruch“, dem sie mit Gewalt vorbeugen wollten.

Im Ganzen ist also B.s glasklare Analysen der Urkunden aus beiden historischen Epochen zuzustimmen. In Frage gestellt wird hier nur der auch bei B. immer wieder (z.B. S. 93f.) auf wenige Sätze beschränkte Rückschluß vom späten lehnrechtlichen Obereigentum auf ein anders nicht nachweisbares Obereigentum der Fürsten in slawischer Vorzeit.

Schon Saxo Grammaticus berichtet, daß die pommerschen Fürsten sich über ihre Gebietsverluste an die Nachbarn damit hinwegzutrusten gedachten, daß sie die ungewöhnlich weiten Wüsteneien ihres Landes mit neuen Siedlern auffüllen würden¹⁴. Wie die Piasten hatten sie demnach ihre Besitzungen vor allem in solchen einstigen Grenzheiden, während die fruchtbareren Gebiete bereits aufgesiedelt und verteilt waren. B.s Analysen, meine Forschungen an Polen und Böhmen, nicht zuletzt die Viten Ottos von Bamberg deuten im Grunde auf ähnliche Sozial-

12) Schlesisches Urkundenbuch, Bd. II, bearbeitet von W. Irgang, Wien, Köln, Graz 1977, S. 208, J. 1248.

13) Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski [Urkundenbuch Großpolens], Bd. I, S. 422, J. 1278. Laut diesem Text wurde der kujawische Herzog Ziemowit gezwungen anzuordnen, *quod ... Teuthonicales milites et filios militum Theutonicalium in terra et curia sua servare denegaret, item et quascunque promissiones privilegiorum olim promisit vel tradidit maturo sine consilio, frivola et vana perseverent: eciam, quantumque villas aliquas in predicta Cuyavia temporibus ducis Polonie ... vel a duce L. Syradie receperunt, frater noster dominus dux Zem. minime ratum appropabit. Item, quod si antedictus frater noster Zem. volens locare civitates vel villas cum consilio maturo baronum suorum, locare poterit ad sue affectationem voluntatis.* Vgl. auch Chronica Poloniae Maioris, in: Monumenta Poloniae Historica, ser. nova, tomus 8, Warszawa 1970, S. 124, cap. 156, sowie Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 7), Bd. I, S. 351f.

14) Saxonis gesta Danorum, hrsg. von J. Olrik u. H. Raeder, Bd. I, Kopenhagen 1931, XV 1, S. 522.

und Bodenrechtsverhältnisse in Altpommern, wie sie uns aus Polen für jene Epoche bekannt sind. Was in den Viten auffallend abzuweichen scheint, ist einerseits aus der geographischen Lage Pommerns am Meer zu erklären – daher die vordergründige Rolle der „Städte“ – andererseits aus dem Ausnahmezustand, in welchem sich das Land damals befand: Die Freien hatten sich wegen der feindlichen Einfälle in die „Städte“ zurückgezogen, während die Bauern in ihren Hütten verblieben, um bei Feindalarm in das Versteck des Waldes oder Sumpfes zu eilen.

Es ist ein besonderer Vorzug von B.s Werk, daß es vielfach kritisch auf die Ergebnisse vorausgegangener Forschungen eingeht. Die Forschung wird dadurch belebt, auch wenn B. in einzelnen Fällen zu Unrecht korrigiert haben sollte.

So habe ich z. B. das legendäre Selencia keineswegs auf das linke Oderufer beschränkt. Es war der „Odermündungs-Staat“, wie ich ihn wiederholt bezeichnet habe, und der letzte Herrscher Selencias wurde in polnischen Annalen „Oderfürst“ genannt. Schon diese Bezeichnungen lassen eine Beschränkung auf das linke Oderufer nicht zu. Auch habe ich ausdrücklich erklärt, daß Selencia „wenigstens teilweise östlich der Oder gelegen habe“¹⁵. Das Kamminer und Pyritzer Gebiet können also sehr wohl zum Bereich Selencias gehört haben, was der reiche Grundbesitz der Swantiboriden auf dem rechten Oderufer – wie aus deren Schenkungen an das Kolbatzer Kloster ersichtlich¹⁶ – eher bestätigt als, wie B. (S. 118) meint, ausschließt.

Auch daß ich eine Verbindung zwischen dem Decimi-Ort *Szolbyno* auf Wollin mit Slup, auch Stolb, herzustellen versuche¹⁷, weil ich die decimi als „Zehnschafter mit Wachtaufgaben“ deute, lehnt B. (S. 29) sehr entschieden ab. Diese Verbindung von decimi und Wachttürmen (= stolp, stolb – mit „b“ – laut Brückner¹⁸) ist andernorts eindeutig. Es liegt deshalb nahe, sie auch auf Wollin zu vermuten. Es stört weder das „b“ noch die Endung „ino“; finden sich doch im Polnischen Geographischen Wörterbuch auch die Dorfnamen „Stopin“ (zweimal) und „Stolpno“¹⁹. Das „ino“ weist also keineswegs zwingend auf einen Personennamen im Wortstamm hin.

Ähnlich verhält es sich mit den Einwänden B.s (S. 27 ff.) gegen meine Deutung der *decimarii* auf Usedom und der *dessitli* auf Rügen als „Zehnter“, d. i. als slawischer Bauer, die bereits den Zehnt leisten. Diese Deutung der *decimarii* geht zurück bis auf Du Cange²⁰, laut dem es „Bauern sind, die den Zehnt zahlen“, die Deutung der *dessitli* – auf Kosegarten, den Herausgeber des alten ersten Bandes des Pommerschen Urkundenbuches. Er faßt *dessitel* als ein „*nomen actoris*“ auf, wie sie in slawischen Sprachen häufig mit der Endung „el“ gebildet wer-

15) O. Kossmann: Das unbekannte Ostseeland Selencia und die Anfänge Pommerns, in: ZfO 20 (1971), S. 641–685, hier S. 648 u. Karte bei S. 665.

16) P. Wehrmann: Kloster Kolbatz und die Germanisierung Pommerns, Pyritz 1905 (mit Karte der Klosterbesitzungen).

17) Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 7), Bd. I, S. 34.

18) A. Brückner: Słownik etymologiczny [Etymologisches Wörterbuch], Krakau 1927. Laut Brückner ist stup, stłup erst durch eine Lautverschiebung aus stolp, stolb entstanden.

19) Słownik Geograficzny Królestwa Polskiego [Geographisches Wörterbuch des polnischen Königreichs], Bd. XI, Warszawa 1980, S. 367.

20) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Bd. III, Graz 1954, S. 27.

den, demnach: *dessitel* – jemand, der den Zehnt leistet²¹. Der polnische „Słownik Geograficzny“ kennt sogar Dörfer des Namens *Dziewiątle*, *Dziewiętlin* (?) (*dziewięć* = neun), also analoge Bildungen zu *dessitle*²². Bekanntlich hat es in Polen gelegentlich neben dem Kirchenzehnt tatsächlich einen Kirchenneunt gegeben.

Als Gegenargument führt nun B. (S. 28) vor allem an, daß Papst Alexander III. dem Bischof Konrad zwischen 1160 und 1181 das Recht verliehen habe, „von seinen Diözesanen den vollen Bischofszehnt zu fordern“²³. Es wäre also seither nicht mehr sinnvoll gewesen, einen Bauern als „voll zehntenden“ hervorzuheben, was freilich angebracht sein mochte, solange die Masse der Wenden den kleinen Zehnt, die *biskopownica* (Bischofszins) entrichtete. Nun selbst, wenn dem zuzustimmen wäre, könnte auf das recht frühe Datum jener Erwähnung der *decimarii*, das Jahr 1187, hingewiesen werden, wobei aus dem Text zusätzlich hervorgeht, daß ihre Schenkung schon um Jahre zurückliege, vielleicht gar vor 1181 faktisch erfolgte²⁴.

Was indes jene angebliche päpstliche Anordnung des Vollzehnts für Pommern anbelangt, so ist ohnehin zunächst festzustellen, daß hier offenbar ein Irrtum der bisherigen Forschung vorliegt. Mit Sicherheit geht aus der Urkunde nur hervor, daß Bischof Konrad etwa 1180 dem Kloster Kolbatz die bisherigen Besitzungen bestätigt und ihm „darüber hinaus“ die Zehnten von fünfzehn Dörfern zuweist, die sämtlich dem Kloster gehören. Unmittelbar darauf folgen die bisher mißverständlichen Worte: „Denn mit Gottes Hilfe haben wir aus der Hand des Papstes Alexander es erreicht, daß auch uns von unseren Untergebenen (*subditis*) die Zehnten entrichtet werden, wie es allgemeiner Brauch ist“²⁵. Weder wird die *decima* hier als Vollzehnt näher spezifiziert, noch kann von „Diözesanen“ die Rede sein. Schon Bischof Adalbert nannte seinen kleinen Bischofszins schlicht *decima*²⁶. Auch der Hinweis auf den allgemeinen christlichen Brauch kann nichts über die Art der *decima* aussagen: Denn gerade in den Ländern der näheren Umgebung gab es keinen einheitlichen Zehnt.

Das einleitende „denn“ aber bezeugt, daß es sich um die Begründung für die Zehntverleihung an den Abt von dessen Eigenbauern (*subditis*) handelt, während das „auch“ (*quoque*) auf den „allgemeinen christlichen Brauch“ zielt, laut dem „auch der Bischof“ wie andere Kirchenherren, z. B. Äbte, den Zehnt von ihren „Untergebenen“ erhalten. Die angesprochene Analogie von Bischof und Abt schließt meines Erachtens die Deutung der Untergebenen als „Diözesanen“ aus; denn der Abt hat keine Diözese. Beide aber haben „Eigenbauern“, deren Zehnt an ihre geistlichen Grundherren gehen soll.

21) Codex Pomeraniae Diplomaticus, hrsg. von K. Hasselbach u. J. Kosegarten, Bd. I, S. 440, Anm. 4.

22) Słownik Geograficzny (wie Anm. 19), Bd. II, S. 290. Vgl. auch Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 7), Bd. I, S. 43.

23) Pommersches Urkundenbuch (weiterhin zit.: PUB), Bd. I, S. 102 u. 109.

24) PUB I, S. 136ff.

25) PUB I, S. 109.

26) PUB I, S. 47, J. 1153 u. S. 52, J. 1159; Helmsoldi ... Cronica Slavorum, hrsg. von B. Schmeidler, Hannover 1937, I 12, S. 25: *tributum, quod scilicet pro decima imputabatur*.

Es liegt auch nicht einmal die Notwendigkeit vor, hier eine besondere Anordnung des Papstes herauszulesen²⁷. Bischof Konrad brauchte nur darauf hinzuweisen, daß ihm auf Grund seiner Bischofsweihe oder Konfirmierung aus der Hand des Papstes, *per manum domini Alexandri pape, eo ipso* das Recht zuteil wurde, bestimmte Zehnte zu empfangen. Die „Anordnung“ wäre damit bis etwa 1160 zurückverlegt; denn um diese Zeit muß die Weihe oder Konfirmierung Konrads durch den Papst stattgefunden haben, der bekanntlich sein unmittelbarer Vorgesetzter war, da Kammin keinem Erzbistum unterstand. Zu dieser Zeit aber waren die slawischen Pommern zweifellos nur zur *biskopownica* verpflichtet²⁸.

Wirklich entscheidend aber war, daß die volle Zehntung auch von den wirtschaftlichen Möglichkeiten abhing, nicht von Dekreten allein²⁹. Solange die Slawen bei ihrer alten extensiven Wirtschaft blieben, waren sie garnicht in der Lage jener „Vollzehntung“ zu entsprechen. Wie schwer es jedoch war, die neue Wirtschaftsweise einzuführen, die ebenfalls einem „Umbruch“ unterlag, geht schon daraus hervor, daß die Kirche dort bekanntlich dem Grundherrn den halben Vollzehnt versprach und auch gewährte, sobald es ihm gelingen sollte, das neue Gewanddorf zu schaffen. Dagegen kam die alte *biskopownica* der Kirche ungeteilt zugute.

Daß für den Vollzehnt zunächst wirklich ein wirtschaftlicher und ethnischer „Umbruch“ notwendig war, geht auch aus einer Urkunde vom Jahre 1221 hervor, die das Land Tribsees im pommerschen Grenzgebiet betrifft, das damals dem Fürsten von Rügen gehörte³⁰. Wir erfahren, daß die dortigen Wenden immer noch die alte *biskopownica* zahlen, und der Fürst fügt die überaus aufschlußreiche Bemerkung hinzu: Wenn es das Unglück wollte, daß das Land wieder in seinen früheren Zustand zurückfiel, „daß nach der Vertreibung der Deutschen die Slawen aufs Neue das Land zu bebauen begännen“, dann sollen diese wieder den Bischofszehnt entrichten „wie vordem“. Der Vollzehnt galt also zunächst nur für die deutschen Siedler und fiel – wie gesagt – häufig zur Hälfte dem Grundherrn zu. Beide Zehnte, der der Wenden wie der Deutschen, bestanden nebeneinander!

Jedes der beiden Wirtschaftssysteme war also noch weitgehend an seine Nation gebunden. Dieser Unterschied zwischen deutschen und slawischen Dörfern ist urkundlich noch lange zu verfolgen, einigermaßen selbst in Pommern³¹. Heinrich

27) Schmid (wie Anm. 2), S. 857.

28) Helmoldi ... Cronica Slavorum (wie Anm. 26), I 87, S. 174. Helmold sagt dort ausdrücklich, daß die *biskopownica* mit 3 Scheffeln Roggen und 12 Pfennigen vom Haken bezahlt wurde. Sie verpflichtete nur die Slawen. Er fügt hinzu, daß die Zehnten in den Slawenländern anstiegen, als die Deutschen herbeiströmten. Diese waren also sogleich zum Vollzehnt angehalten.

29) Vgl. dazu meine Ausführungen über den frühen westslawischen Zehnt in „Polen im Mittelalter“ (wie Anm. 5), Bd. II, S. 451–461.

30) MÜb I, S. 261 vel PUB I, S. 250f.

31) Benl selbst vermerkt auf S. 380, Anm. 35, eine Bestimmung des Kamminer Bischofs vom Jahre 1271, wonach die Kirche in Wusterhausen die halben Zehnten aus gewissen Dörfern erhalten soll, *que fuerint possessio iure teutonicali*. Ungeteilt aber sollen sie der Kirche von den Dörfern zufallen, die noch *iure slavicali* bestehen (PUB II, S. 255). Brečkevič erwähnt einen ähnlichen Text aus PUB II, S. 277f. Hierher gehören wahrscheinlich auch die Zehntsituation in Hohen-Mocker (PUB I, S. 441, J. 1239) und Kantzows Bemerkung (Pomerania I, S. 215, Anm. 1), wonach sich die Wenden im Jahre 1252 in den Ländern Kammin, Kolberg, Wollin, Belgard noch „wider-

Felix Schmid, der Spezialist für diese Fragen, hat sogar bezweifelt, ob die pommerschen Bischöfe ein Vollzehntrecht „überhaupt allgemein haben durchführen können“³².

In meinem Aufsatz „Rügen im hohen Mittelalter“ habe ich darauf hingewiesen³³, daß ganz Rügen noch im Jahre 1318 die alte biskopownica zahlte, wobei dieser Zehnt gedrittelt wurde unter Bischof, Pfarrer und Kirche. Der Bischof erhielt tatsächlich noch in dem genannten Jahr je einen Kuritz (Scheffel) Getreide, wie es Helmolds Angaben über die Slawenzehntung entspricht. Der „halbe Vollzehnt“ des Grundherrn ist dort anscheinend grundsätzlich ausgeblieben, was ebenfalls darauf hindeutet, daß die Umgestaltung des Rügener Dorfes im Hochmittelalter nicht so tiefgreifend war wie sonst im deutschen Osten. Tatsächlich wurde der Rügener Bischofszehnt noch im Jahre 1306 als *consuetudo antiquorum* bezeichnet³⁴.

Als zweites Argument gegen meine Deutung der *decimarii* weist B. (S. 28) darauf hin, daß eine „Versenkung von schlichten Bauern“ für kirchliche Anstalten in Pommern außerordentlich selten vorgekommen ist. Hierzu darf ich mich auf die Feststellung beschränken, daß nach meiner Deutung die *decimarii* unter den Wenden ja keineswegs „schlichte“ Bauern waren, sondern zunächst recht seltene Ausnahmen, was schon aus den obigen Ausführungen über die in das Land hereinbrechende neue Wirtschaftsweise hervorgeht.

Abschließend sei noch einmal wiederholt, daß diese meine Randbemerkungen den hohen Rang des Werkes von B. nicht mindern können, der vor allem auf seinen ungewöhnlich ansprechenden Kommentaren des pommerschen Urkundenmaterials beruht, wie sie bisher in dieser Fülle und Präzision wohl von keiner Seite geboten wurden. Andererseits werfen die Randbemerkungen, wie ich hoffe, ein ergänzendes und klärendes Licht auf die damals vollzogene Neugestaltung der pommerschen Boden- wie Zehntrechtsverhältnisse, die sich aus der gleichzeitigen ethnischen Wandlung als deren Begleiterscheinung ergaben.

ten“, Bischof Hermann „den Zehnten folgen zu lassen“. Ein minderere slawischer Zehnt ist für das Jahr 1260 aus PUB VI, Nr. 3954, herauszulesen, in welcher Bischof Hermann von Kammin von dem Wechsel in einem Dorfe spricht, sobald es von Deutschen anstatt von Slawen besetzt sein werde. Eine seltsame Reminiszenz zitiert Schmid (wie Anm. 2), S. 863, Anm. 4, aus den Statuta capituli et episcopatus Caminensis der Jahre 1363–1385 – veröffentlicht von R. Klempin in „Diplomatische Beiträge ...“, Berlin 1859, S. 371, Nr. 133: Der Bischof solle u. a. im Territorium von Kolberg von jeder Hufe als Zehnt 6 Scheffel Getreide und 2 Schilling erhalten. Anschließend folgt bei Schmid ein weiterer Text nach Klempin, S. 384, Nr. 188, der etwa dasselbe besagt, jedoch mit dem bemerkenswerten Zusatz: Das stamme aus der *prima fundatione illius et in subsidium domini episcopi ecclesie predicte*. Damals wurde in der Tat ein slawischer Zehnt von 3 Scheffeln Getreide und 1 Schilling je Haken vorgeschrieben (vgl. Kossmann, Polen im Mittelalter [wie Anm. 5], Bd. II, S. 452ff.).

32) Schmid (wie Anm. 2), S. 858.

33) ZfO 32 (1983), S. 208f.

34) PUB IV, S. 249f.